



Gemeinde Hohe Börde

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, außer in den Fällen des § 6, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als in dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Gebührenpflichtige Leistungen sind insbesondere:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) die Gestellung von Brandsicherheitswachen;
- c) Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, grundloser Alarmierung;
- d) Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen;
- e) Entfernen von Ölspuren oder ähnlichen Verschmutzungen der Straße;
- f) Einsätze, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
- g) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 BrSchG LSA, wenn die Leistung in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie ab Gemeindegrenze) geleistet wurde oder Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die andere Gemeinde die nach ihren örtlichen Verhältnissen erforderlichen Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht selbst vorhält.

§ 3 Freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen sollen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“ erhoben werden. Von einer Erhebung ist abzusehen, wenn ein

öffentliches Interesse an der Durchführung der freiwilligen Leistung besteht. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darf durch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Freiwillig ist eine Leistung, wenn es sich nicht um eine Pflichtaufgabe für die Gemeinde nach § 2 BrSchG LSA handelt. Dazu gehören insbesondere:
- a) das Einfangen oder Sicherstellen von Tieren,
 - b) das Auspumpen von Räumen (z.B. Kellern),
 - c) der Einsatz oder zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten, wenn diese Leistung nicht bereits nach § 2 Buchstabe a gebührenpflichtig ist,
 - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 Buchstabe b genannten Fällen und
 - f) sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung von Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der Gebührentarif der Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei einem Fehlalarm ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz. Es werden 50 % der sich nach dem Gebührentarif ergebenden Kosten berechnet.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben. Angefangene halbe Einsatzstunden unter 5 Minuten bleiben, außer in den Fällen des § 2 Buchstabe c und d, unberücksichtigt.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung erforderlich war und der Gebührentarif diese Kosten nicht abdeckt. (Sonderkosten, vgl. § 1 Abs. 2)
Der Gebührentarif enthält alle regelmäßig anfallenden Fremdleistungen, Personalkosten und Verwaltungskosten, die für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nötig sind, und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührentarif die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Muss die Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

Wird aufgrund der Art oder Dauer des Einsatzes die Verpflegung der eingesetzten Kameraden notwendig, sind auch diese Kosten zu erstatten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - c) der Auftraggeber der Leistung,
 - d) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 - f) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - g) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - h) die Gemeinde, in deren Gebiet Nachbarschaftshilfe geleistet wurde und ein Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung bzw. dem Brandschutzgesetz besteht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Ist der Gebührensschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zur Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.

§ 6 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (3) Vorschriften über den Erlass, der Stundung oder Niederschlagung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 4 Abs. 5 und 7 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Kostenersatz- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 Brandschutzgesetz verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 27 BrSchG LSA bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden ist.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

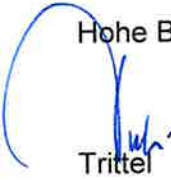
Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde vom 11.12.2018 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Hohe Börde, den 10.12.2020


Tritel
Bürgermeisterin



Anlage – Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz		Gebühr pro Stunde neu
1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	28,00 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz		
2.1.	Kommandowagen	40,00 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	32,00 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	41,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	35,00 €
2.5.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	43,00 €
2.6.	Gerätewagen (GW/GW-L2)	74,00 €
2.7.	Drehleiter (DL)	46,00 €
2.8.	Tanklöschfahrzeug (TLF 20-40)	86,00 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	38,00 €
2.10.	ELW	44,00 €

Beschluss Nr. 0589/2020 der Gemeinde Hohe Börde vom 10.11.2020

Die vorstehende Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 10.12.2020



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am ...17. DEZ. 2020 dem Landkreis Börde angezeigt worden.